



## STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

### Termine September 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.9.2003	15.9.2003	15.9.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.9.2003	15.9.2003	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2003	15.9.2003	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2003	15.9.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2003	15.9.2003	15.9.2003 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.



## STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte gegenüber Privatpersonen, ansonsten acht Prozentpunkte jeweils über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9.2000 bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.

### Verpflichtung zur Anzeige von Schenkungen

Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Stelle des Finanzamts anzuzeigen. Es reicht nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht aus, irgendeine andere Stelle des Finanzamts über den Erwerb zu informieren.

Wurde das zuständige Finanzamt ausdrücklich zwecks Prüfung der Schenkungsteuerpflicht befragt, kann eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Regelung in Frage kommen. In dem Ausnahmefall, dass die Informationen amtsintern auf Grund organisatorischer oder anderer Mängel nicht an die für die Verwaltung der Schenkungsteuer zuständige Stelle weitergegeben wurden, reicht allein die Information an das zuständige Finanzamt.

Wird die für die Verwaltung der Schenkungsteuer zuständige Stelle des Finanzamts nicht rechtzeitig über den Erwerb informiert, kann dies dazu führen, dass das Finanzamt die Schenkungsteuer noch Jahre später festsetzen kann.

### Arbeitsraum im selbst genutzten Einfamilienhaus grundsätzlich häusliches Arbeitszimmer

Räumlichkeiten in einem selbst genutzten Einfamilienhaus erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen eines „häuslichen Arbeitszimmers“, soweit sie beruflich oder betrieblich genutzt werden.

Mit dieser Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof erneut zum Bereich „häusliches Arbeitszimmer“ klarstellend geäußert. Nach der Rechtsprechung erfasst die damit im Zusammenhang stehende Abzugsbeschränkung das häusliche Büro, d. h. einen Arbeitsraum, der in die häusliche Sphäre eingebunden ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Raum zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus gehört. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Wohnräume, sondern ebenso für Zubehörräume, wie z. B. Keller oder Speicher.



## STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

---

### **Arbeitszimmer in einem Mehrfamilienhaus**

Die Eigenschaft „häusliches Arbeitszimmer“ und die damit verbundene Abzugsbeschränkung spielt nicht nur bei selbst genutzten Objekten, sondern auch bei angemieteten Räumlichkeiten eine Rolle. Befindet sich das Arbeitszimmer außerhalb der eigentlichen Wohnung, kommt es auf die räumliche Nähe des Arbeitszimmers zur Wohnung an. Zur Abgrenzung dieses Problems liegen mehrere Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vor.

Das Ergebnis dieser Urteile lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Befindet sich das zusätzlich angemietete Arbeitszimmer in unmittelbarer räumlicher Nähe der Wohnung, liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor.
- Werden im Keller belegene Räumlichkeiten, die nicht zur Privatwohnung gehören, als Arbeitszimmer genutzt, so kann es sich hierbei um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handeln, das nicht unter die Abzugsbeschränkung fällt.

Daraus folgt: Liegt die eigene Wohnung in der 3. Etage, sollte man ein Arbeitszimmer möglichst im Erdgeschoss anmieten.

### **Bewirtungskosten auch bei betrieblichem Anlass nur beschränkt abzugsfähig**

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen, führen immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Aus diesem Grund müssen sowohl materielle als auch formelle Vorschriften beachtet werden.

Findet die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einer Gaststätte statt, muss die maschinell erstellte Rechnung folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung
- Art, Umfang und Entgelt müssen angegeben sein (die Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht)
- Name des Bewirtenden bei Rechnungen über 100 €.

Darüber hinaus muss der Bewirtende schriftliche Angaben zusätzlich zur oder auf der Rückseite der Rechnung über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung machen. Zu beachten ist, dass auch der Name des Bewirtenden aufzunehmen ist.

Außerdem müssen die Aufwendungen getrennt von den anderen Kosten auf ein gesondertes Konto gebucht werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben und die Aufwendungen angemessen, können 80 v. H. der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Werden die materiellen und/oder formellen Vorschriften nicht erfüllt, können die Aufwendungen insgesamt nicht abgezogen werden.

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie die Gewährung von Kaffee, Tee und Gebäck bei betrieblichen Besprechungen und die Bewirtung von Arbeitnehmern fallen nicht unter die Beschränkungen, sind also unbeschränkt abzugsfähig.

Dagegen sind Bewirtungskosten, auch wenn sie ausschließlich aus betrieblichem Anlass anlässlich der Präsentation des eigenen Betriebs gegenüber Geschäftsfreunden anfallen, nur beschränkt abzugsfähig.

### **Gewinnzuschlag bei Auflösung von Rücklagen zur Ansparabschreibung und der Übertragung stiller Reserven**

Werden steuerlich gebildete Rücklagen nicht verbraucht, sondern aufgelöst, ist bei der steuerlichen Gewinnermittlung ein Gewinnzuschlag in Höhe von sechs vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags anzusetzen. Das gilt auch für die Gewinnermittlung nach Einnahmen und Ausgaben.

Das Finanzgericht Bremen hat einen Gewinnzuschlag dann verneint, wenn bei der Gewinnermittlung nach Einnahmen und Ausgaben die Rücklage unterjährig aufgelöst wird.



## STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

---

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat nun in einer Verfügung angeordnet, dass dieses Urteil nicht berücksichtigt werden soll. Anträgen auf Ruhen des Verfahrens und der Aussetzung der Vollziehung soll jedoch stattgegeben werden. Es bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

### **Nur Originalaufzeichnungen sind ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Wird ein Pkw des Betriebsvermögens auch privat mitgenutzt, sind die anteiligen, auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen - auch die anteilige Abschreibung - als Privatanteil zu berücksichtigen.

Das Einkommensteuergesetz regelt eine pauschale Ermittlung des Privatanteils. Danach ist für jeden Monat 1 v. H. des inländischen Bruttolistenpreises für Privatfahrten anzusetzen. Maßgebend ist dabei der Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer. Der Zeitpunkt der Erstzulassung ist der Tag, an dem das Fahrzeug erstmals zum Straßenverkehr zugelassen wurde. Das gilt auch für gebraucht erworbene Fahrzeuge.

Als weitere Methode zur Ermittlung des Privatanteils sieht das Gesetz die tatsächliche Ermittlung des privaten Anteils vor. Dabei sind die insgesamt entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes, laufend zu führendes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Fahrtenbuch muss dabei mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich genutzten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck,
- aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegstrecken.

Für Privatfahrten sind Kilometerangaben ausreichend, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte reicht ein kurzer Vermerk.

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts setzt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch voraus, dass die fortlaufend und zeitnah erstellten Aufzeichnungen im Original vorgelegt werden. Die Vorlage von Reinschriften ohne die Grundaufzeichnungen genügt nicht. Das Finanzgericht entschied ferner, dass die bloße Behauptung, ein betriebliches Fahrzeug werde nicht privat genutzt, nicht glaubhaft sei.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Bundesfinanzhof muss noch entscheiden.

### **Zweifel an der Kürzung des Vorwegabzugs bei Ehegatten**

Der so genannte Vorwegabzug von 3.068 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten von 6.136 €) ist um 16 v. H. der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge) zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen erbracht worden sind. Ist nur ein Ehegatte Arbeitnehmer/Beamter, so kann es bei höheren Bezügen dieses Ehegatten dazu kommen, dass der Vorwegabzug auch des anderen Ehegatten vollständig aufgebraucht wird.

An dieser Regelung hegt der Bundesfinanzhof in einem Beschluss nunmehr Zweifel für den Fall, dass ein Ehegatte sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, der andere Ehegatte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH weder sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn bezieht noch Anwartschaftsrechte auf eine betriebliche Altersversorgung (z. B. Pensionszusage) hat.

Für den betroffenen Personenkreis bestehen berechnete Hoffnungen, dass das Gericht auch im Hauptverfahren so entscheidet.

### **Nachweise für die Einzahlung der Stammeinlage für die gesamte Dauer der GmbH aufbewahren**

In einem vom Oberlandesgericht Koblenz entschiedenen Fall wurde der Beklagte, der ca. 20 Jahre Gesellschafter einer GmbH war, zur Erbringung der Stammeinlage an den Insolvenzverwalter verurteilt, weil er als Beweis für die nach seinen Angaben bereits erfolgte Einzahlung der Stammeinlage nur die Bilanzen



## STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

der entsprechenden Jahre, nicht aber Zahlungsbelege vorlegen konnte. Nach Auffassung des Gerichts konnte der Gesellschafter dadurch nicht den ihm obliegenden vollen Beweis für die Erfüllung seiner Stammeinlagenverpflichtung erbringen. Ein Gesellschafter müsse für die Dauer der Gesellschaft mit der Geltendmachung der Einlagenforderung rechnen und seine entsprechenden Zahlungsbelege aufbewahren. Im Gegensatz dazu ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main der Auffassung, dass sich die Beweislast des Einlageschuldners mit zunehmendem Zeitablauf abschwäche. Es befürwortet sogar eine Beweislastumkehr, wenn zumindest Indizien für eine Einlagezahlung sprechen, die bereits 20 Jahre zurückliegt und die Erfüllung lediglich pauschal bestritten wird.

Solange diese Frage nicht höchstrichterlich entschieden ist, sollte deshalb jeder GmbH-Gesellschafter die Belege für die Einzahlung der Stammeinlage nicht in der Gesellschaft, sondern sicher bei sich aufbewahren.

### Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

Rentenart	Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2003 (ohne Sonderfälle)
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahrs, wie <ul style="list-style-type: none"><li>Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahrs</li><li>Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahrs</li><li>Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahrs</li><li>Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahrs</li></ul>	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 340 €
<ul style="list-style-type: none"><li>Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahrs</li></ul>	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

Die Hinzuverdienstgrenze von 340 € brutto (Beschäftigte in geringem Umfang) darf im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 340 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.

### Keine 50%ige Kürzung der Vorsteuer bei der privaten PKW-Nutzung

Seit dem 01.04.1999 bis zum 31.12.2002 wurde die gesetzliche Kürzung des Vorsteuerabzuges auf 50% der Anschaffungskosten und der laufenden Kosten begrenzt. Im Gegenzug wurde der Eigenverbrauch nicht mehr der Umsatzsteuer unterworfen. Ein voller Vorsteuerabzug, war nur dann zulässig, wenn der Unternehmer anhand eines Fahrtenbuches eine private Nutzung von maximal 5% nachweisen konnte.

Seit dem 01.01.2003 kann sich die Finanzverwaltung, jedoch nicht mehr auf diese EU-Ausnahmegenehmigung berufen. Der volle Vorsteuerabzug ist demnach auch dann zu gewähren, wenn die private Nutzung größer als 5% aber kleiner als 90% ist.



## STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

---

Somit ergibt sich zur Zeit ein Wahlrecht zwischen beiden Regelungen:

- a) voller Vorsteuerabzug
- b) halber Vorsteuerabzug

Welche Regelung günstiger ist, muss in einem Beratungsgespräch geklärt werden, da hier verschiedene Einflussfaktoren eine Rolle spielen.